Textliche Festsetzungen

A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 BAUGESETZBUCH (BauGB) UND BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Allgemeine Wohngebiete WA_1 - WA_3 (§ 4 BauNVO)
Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO sind innerhalb der WA_1 - WA_3 die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen
Nr. 2 Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
Nr. 4 Gartenbaubetriebe
Nr. 5 Tankstellen
nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1 Höhenlage baulicher Anlagen
Die Höhenlage der baulichen Anlagen wird durch Festsetzungen der maximalen zulässigen Trauf-, First- oder Gebäudehöhen bestimmt. Bezugspunkt der Festsetzungen ist für die WA_1 - WA_3 die mittlere Höhe der Oberkante der endausgebauten öffentlichen Verkehrsfläche unmittelbar angrenzend an das Grundstück. Bei Erschließung über mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belastete Flächen (GFL/Flächen) gilt jeweils die Höhe der Oberkante der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche im Bereich des Anschlusses der für die Erschließung erforderlichen GFL-Fläche. Innerhalb des WA_4 gilt jeweils die mittlere Höhe des Wallfußes unmittelbar angrenzend an das im WA_4 gelegene Grundstück als Bezugspunkt.

2.2 Traufhöhe
Die Traufhöhe (TH) ergibt sich aus der Differenz zwischen der Oberkante Traufe als Schnittlinie der Außenfläche der Außenwand mit der Oberkante Dachhaut und dem Bezugspunkt.
Bei baulichen Anlagen mit Flachdächern mit und ohne zurückspringendem Geschoss oder Staffelgeschoss gilt die höchstgelegene Schnittlinie als Traufhöhe.

2.3 Firsthöhe
Die Firsthöhe (FH) ergibt sich aus der Differenz zwischen der Oberkante der Schnittlinie der Dachhaut der Dachflächen und dem Bezugspunkt. Bei Pultdächern gilt die Differenz zwischen der Oberkante des hochseitigen Dachabschlusses und dem Bezugspunkt.
Die Firsthöhe gilt auch als maximale Höhe für Anlagen, die keine Gebäude im Sinne von § 2 Abs. 2 BauO NRW sind.

3. Beschränkung der Zahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen je Gebäude wird in allen Allgemeinen Wohngebieten auf zwei Wohneinheiten beschränkt. Die Doppelhaushälfte gilt als ein Gebäude.

4. Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB; § 14 Abs. 1 BauNVO)
Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sowie Anlagen, die nach Landesrecht in den Abstandflächen zulässig sind, sind mit Ausnahme von nicht überdachten Stellplätzen, Stützmauern, Einfriedungen und Abfallbehältern im Bereich zwischen Straßenverkehrsfläche und straßenseitiger Baugrenze und deren gedachter straßenparalleler Verlängerung bis zur seitlichen Grundstücksgrenze unzulässig.
Abfallbehälter sind einzuhausen oder allseitig einzugrünen.

5. Garagen und Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
Garagen und Carports sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen oder in den für Garagen festgesetzten Flächen zulässig.
Stellplätze sind im Bereich zwischen hinterer Baugrenze und deren gedachter Verlängerung bis zur seitlichen Grundstücksgrenze und der hinteren Grundstücksgrenze ausgeschlossen.
Grenzen Garagen oder Carports mit ihrer Längsseite an öffentliche Verkehrsflächen, so ist ein Abstand von mindestens 0,60 m und eine Anpflanzung mit heimischen Sträuchern in mindestens 0,60 m Höhe oder mit Rank- und Kletterpflanzen erforderlich.

6. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
Für die mit GFL_1 - GFL_5 gekennzeichneten Flächen werden folgende Rechte festgesetzt:
- Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Anlieger und Betreiber von Ver- und Entsorgungsleitungen.

Für die mit GFL_6 gekennzeichnete Fläche wird folgendes Recht festgesetzt:
- Geh- und Leitungsrecht zugunsten der Betreiber von Ver- und Entsorgungsleitungen

7. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

7.1 Innerhalb der gekennzeichneten Abgrenzungen der Lärmpegelbereiche (LPB) II und III müssen bei Errichtung, Erweiterung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden in den nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen vorgesehenen Räumen (Aufenthaltsräume im Sinne von § 48 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW)) die Anforderungen an das resultierende Schalldämmmaß gemäß den ermittelten und ausgewiesenen Lärmpegelbereichen nach DIN 4109/11.89 „Schallschutz im Hochbau" Tabelle 8 erfüllt werden.
Nach außen abschließende Umfassungsbauteile sind so auszuführen, dass sie entsprechend den Lärmpegelbereichen folgende Schalldämmmaße aufweisen:

Lärmpegelbereich nach DIN 4109	Maßgeblicher Außenlärmpegel La [dB(A)]	erforderliches bewertetes Schalldämmmaß Außenbauteil erf. R'w, res. [dB(A)]	
		Wohnräume	Büroräume
II	56 - 60	30	30
III	61 - 65	35	30

In den überwiegend zum Schlafen genutzten Räumen mit Fenstern innerhalb der gekennzeichneten Abgrenzungen der Lärmpegelbereiche II und III mit Ausrichtung zum südlichen Wirtschaftsweg sind schallgedämmte Lüftungen vorzusehen. Die schallgedämmte Lüftung ist nicht erforderlich, wenn nur oder zusätzliche Fenster in Fassaden außerhalb des LPB II liegen.
7.2 Ausnahmen von diesen Festsetzungen können zugelassen werden, wenn im Baugenehmigungsverfahren durch einen anerkannten Sachverständigen nachgewiesen wird, dass abweichende Schalldämmmaße für Außenbauteile angesetzt werden können.
7.3 Innerhalb des WA_3 sind oberhalb der festgesetzten Traufhöhe Räume, die nicht nur dem vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen (Aufenthaltsräume im Sinne von § 48 BauO NRW, wie z.B. Wohnräume, Schlafräume, Kinderzimmer, u.ä.) generell ausgeschlossen.

8. Grünordnerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Nr. 25 BauGB)

8.1 Grünfläche mit der Zweckbestimmung Lärmschutzwall
Die als privat oder öffentlich festgesetzte Grünfläche mit der Zweckbestimmung Lärmschutzwall ist der natürlichen Entwicklung von Wildkrautfluren zu überlassen. Es ist eine entsprechende Einsaat mit einer Gräser- / Wildkräutermischung vorzunehmen. Anpflanzungen sind zulässig, solang die Stabilität des Walls nicht beeinträchtigt wird.

8.2 Anpflanzung von Straßenbäumen
Innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen sind 22 Einzelbäume heimischer bodenständiger Art der Pflanzliste 1, StU 18 - 20 cm, 3 x verpflanzt, auf den vorgegebenen Standorten zu pflanzen. Abweichungen von diesen Standorten sind bis zu 3,00 m zulässig. Innerhalb eines Straßenabschnittes sind Bäume einer Art zu pflanzen. Die Bäume sind mit Unterpflanzungen zu versehen.

8.3 Anpflanzung von Bäumen auf den Grundstücken
Pro neu gebildetem Baugrundstück ist mindestens ein Baum heimischer bodenständiger Art der Pflanzliste 2, StU 18 - 20 cm, 3 x verpflanzt, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

8.4 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
Innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind einreihige Schnitthecken, 2 x verpflanzt mit mindestens drei Pflanzungen pro laufendem Meter gemäß Pflanzliste 3 in maximal 2,00 m Höhe zu entwickeln und zu erhalten.

9. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
Innerhalb der mit A im Kreis gekennzeichneten Fläche ist eine Anlage für die Regenrückhaltung vorzusehen. Zusätzlich ist innerhalb der Fläche der Standort eines Schmutzwasserpumpwerkes zulässig. Die Randbereiche sind in einer Gesamtfläche von 300 qm mit Gruppen aus Sträuchern und Gehölzen gemäß Pflanzliste 4 zu bepflanzen, dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.
Ein notwendiger Bewirtschaftungsweg ist in wassergebundener Decke auszuführen. Nicht genutzte oder bepflanzte Flächenanteile sind als Extensivwiese anzulegen.
Innerhalb der mit B im Kreis gekennzeichneten Flächen sind Straßenseitengräben in naturnahem Ausbau anzulegen. Die Flächen sind in einer Gesamtfläche von 1.000 qm mit Gruppen aus Sträuchern und Gehölzen gemäß Pflanzliste 4 zu bepflanzen, dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Nicht genutzte oder bepflanzte Flächenanteile sind als Extensivwiese anzulegen.
Innerhalb der mit C im Kreis gekennzeichneten Fläche ist eine Versickerungsmulde anzulegen. Die Fläche ist mit einer Gräser- / Wildkräutermischung für feuchte Lagen einzusäen.

B BAUORDNUNGSRECHTLICHE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN NACH § 86 LANDESBAUORDNUNG NRW (BauO NRW) IN VERBINDUNG MIT § 9 BauGB

1. Stellung baulicher Anlagen
Die festgesetzten Stellungen baulicher Anlagen entsprechen den Firstrichtungen. Für untergeordnete Bauteile sind abweichende Firstrichtungen zulässig.

2. Baukörpergestaltung
2.1 Bei Doppelhäusern ist eine einheitliche Traufe- und Firsthöhe, Firstrichtung und Dachneigung einzuhalten.
2.2 Doppelhäuser sind jeweils als gestalterische Einheit bezüglich Material und Farbe auszubilden.

3. Materialien und Farbgebung
3.1 *Wohngebäude*
Die Außenwandflächen der Wohngebäude sind im Bereich der WA_1, WA_2 und im südlichen Baufenster des WA_3 als Verblendmauerwerk in Anlehnung an die folgenden RAL-Farben herzustellen
- rot: 3002 - 3005
- grau-anthrazit: 7015, 7016, 7024 und 7031

Untergeordnete Flächen können bis zu 25 % der geschlossenen Außenwandflächen mit anderen Materialien gestaltet werden. In den WA_1 bis WA_3 sind generell nur zurückhaltende nicht grelle Farbgebungen zulässig.
3.2 *Garagen und andere Nebengebäude*
Garagen und andere Nebengebäude haben sich im Bereich des Plangebietes in der Farbgebung und in den Materialien den dazugehörigen Hauptgebäuden anzupassen. Aneinander gebaute Garagen sind nur mit gleicher Dachneigung und Firstrichtung zulässig.

4. Dachgestaltung
4.1 Pultdächer sind nur im Bereich der Baufenster mit Festsetzung der Stellung baulicher Anlagen zulässig.
4.2 Pultdächer sind auch mit Gegenpult oder mit einer maximal 3,00 m tiefen Dachterrasse auf der Hochseite des Pultdaches zulässig.
4.3 Im Bereich des nördlichen WA_3 östlich der Meddingheide und des WA_3 westlich der Meddingheide sind keine Dachformen vorgegeben. Ansonsten sind nur die Dachformen entsprechend des Einschriebes in den jeweiligen Baufenstern zulässig.
4.4 Alle geneigten Dächer sind mit Dachziegeln oder Betondachsteinen mit nicht glänzender Oberfläche in Anlehnung an die folgenden RAL-Farben einzudecken
- grau-anthrazit: 7015, 7016, 7024 und 7031
- rot-braun: 3009, 8012

Für untergeordnete Bauteile sind andere Abdeckungen zulässig.
4.5 Anlagen zur solarenergetischen Energiegewinnung sind zulässig, wenn sie die gleiche Dachneigung aufweisen und maximal 20 cm oberhalb der Dachabdeckung und parallel zu dieser angeordnet sind.
4.6 Untergeordnete bauliche Anlagen sind nur mit der Dachneigung des Hauptgebäudes oder mit einem Flachdach zulässig.

5. Dachaufbauten
5.1 Die Summe der Dachaufbauten oder Zwerchhäuser darf 60 % der Trauflänge nicht überschreiten.
5.2 Dachgauben sind nur als Schleppgaube, Flachdachgaube oder Giebelgaube zulässig.
5.3 Zwerchhäuser sind mit einer maximalen Breite von 4,00 m zulässig.
5.4 Dachaufbauten müssen von der seitlichen Dachkante und von Graten einen Mindestabstand von 1,50 m und vom First einen horizontal gemessenen Abstand von mindestens 1,00 m einhalten.
5.5 Bei Dachneigungen unterhalb von 30° sind Dachaufbauten nicht zugelassen.

6. Gestaltung der Freiflächen
Bereiche zwischen straßenseitiger Baugrenze und öffentlicher Verkehrsfläche sind bis auf Zuwegungen, Zufahrten und Stellplätze als Grünflächen mit heimischen standortgerechten Gehölzen anzulegen.

7. Einfriedungen
7.1 Einfriedungen zu öffentlichen Verkehrsflächen sind aus standorttypischen einheimischen Heckenpflanzungen auszuführen. Transparente Zäune sind nur auf den straßenabgewandten Seiten parallel zu den Hecken in maximal gleicher Höhe zulässig.
7.2 Mit Ausnahme des WA_3 östlich der Meddingheide darf die Hecke zu öffentlichen Verkehrsflächen eine maximale Höhe von 1,00 m aufweisen. Innerhalb des WA_3 östlich der Meddingheide sind zu den Planstraßen 1 und 2 Hecken zu öffentlichen Verkehrsflächen bis zu einer Höhe von 2,00 m zulässig.
7.3 Die Abgrenzung der privaten Grundstücke zur öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Lärmschutzwall darf nur durch standorttypische Heckenpflanzungen erfolgen.

C HINWEISE

1. Bodendenkmäler
Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden.
Erste Erdbewegungen sind zwei Wochen vor Beginn der Stadt Coesfeld und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westf. Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Münster, mitzuteilen und die Entdeckung von Bodendenkmälern unverzüglich anzuzeigen. Die Entdeckungsstätte ist auf dem Gelände in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 DSchG NRW).

2. Kampfmittelvorkommen
Das Vorkommen von Kampfmitteln kann nicht völlig ausgeschlossen werden. Sofern der Verdacht auf Kampfmittel aufkommt, ist die Arbeit sofort einzustellen und der Staatliche Kampfmittelbeseitigungsdienst zu verständigen.

3. Niederschlagswasser
Unbelastetes Niederschlagswasser der öffentlichen Verkehrsflächen und der privaten Grundstücksflächen ist dem Regenrückhaltebecken bzw. der Versickerungsanlage innerhalb des Plangebietes zuzuleiten.

4. Überflutungsschutz
Gemäß der Entwässerungssatzung der Stadt Coesfeld hat sich jeder Eigentümer wirkungsvoll und dauerhaft gegen schädliche Folgen von Rückstau zu schützen.
Um die zukünftigen Gebäude auf natürlichem Wege gegen Überflutung zu sichern, wird empfohlen, die Oberkante des Erdgeschossfußbodens mindestens 30 cm höher als die Erschließungsstraße zu legen. Alle weiteren Zutrittsöffnungen sind gegen Überflutung bzw. drückendes Wasser zu sichern.

5. Plandarstellung
Gestrichelt dargestellte Grundstücksaufteilungen und Gliederungen der Verkehrsflächen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

6. Rechtsgrundlagen
Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Normen) können bei der Stadt Coesfeld im Fachbereich Planung, Bauordnung und Verkehr, Markt 8, 48653 Coesfeld, eingesehen werden.

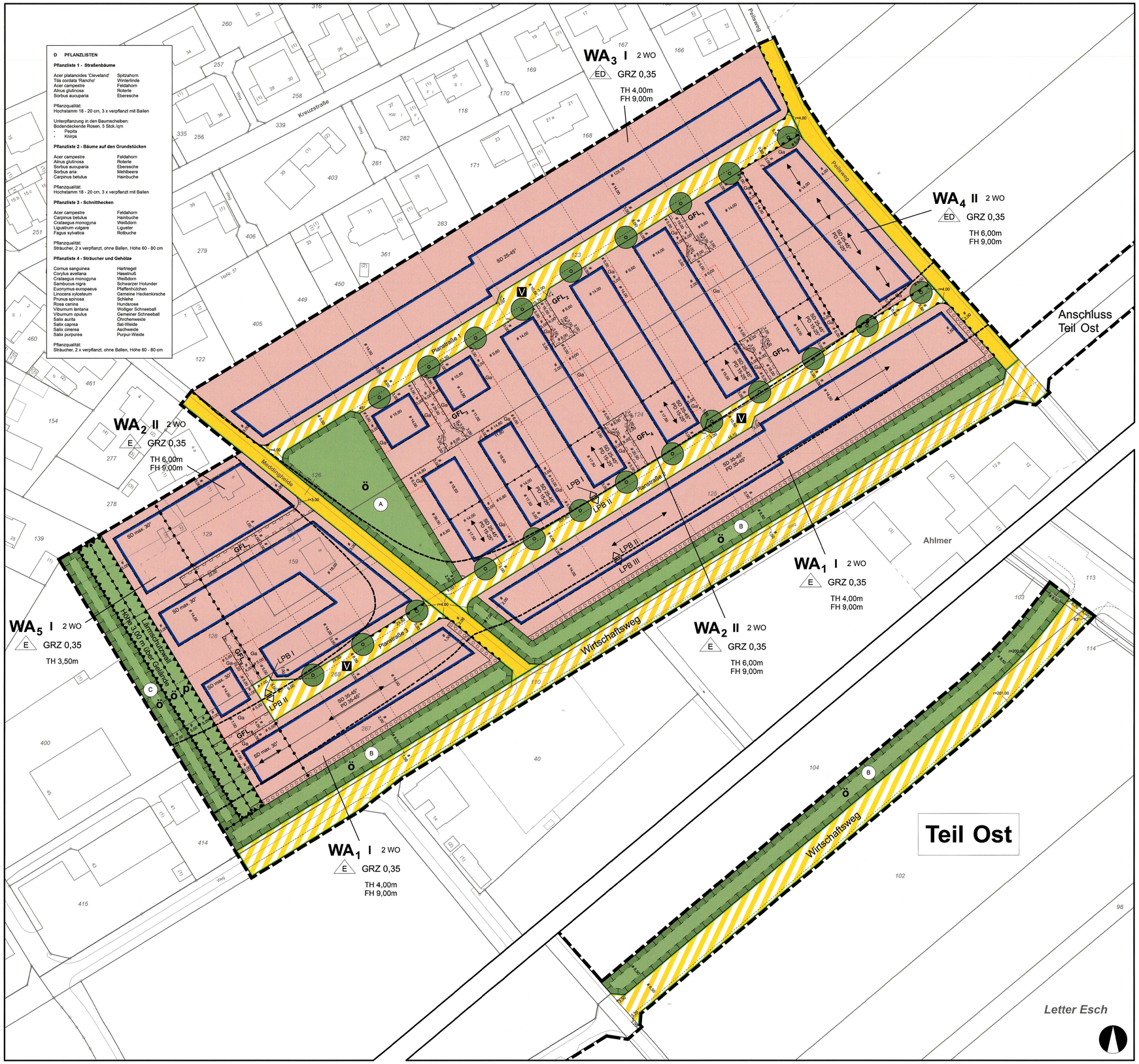

Zeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches -BauGB-, § 4 der Baunutzungsverordnung -BauNVO-)

WA_1 Allgemeines Wohngebiet

2 WO Beschränkung der höchstzulässigen Zahl der Wohnungen

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GRZ 0,35 Grundflächenzahl

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

TH 6,00m maximale Traufhöhe in Metern über Bezugspunkt

FH 9,00m maximale Firsthöhe in Metern über Bezugspunkt

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

E nur Einzelhäuser zulässig

ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Baugrenze

Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

V Zweckbestimmung Verkehrsberuhigter Bereich

Wirtschaftsweg Zweckbestimmung Wirtschaftsweg

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Grünflächen

ö Öffentliche Grünfläche

p Private Grünfläche

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

A siehe textl. Festsetzungen unter A 9.

Anzupflanzender Baum

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Sonstige Planzeichen

Ga Umgrenzung von Flächen für Garagen

GFL_1 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (siehe textliche Festsetzungen unter A 6.)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 1 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

Abgrenzung unterschiedlicher bauordnungsrechtlicher Festsetzungen

Umgrenzung der Flächen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)

LPB II LPB III Abgrenzung der Lärmpegelbereiche (LPB) II - III

Vorschlag Parzellierung oder Verkehrsflächenunterteilung

Stellung der Hauptgebäude (Hauptfirstrichtung)

SD 35-45° PD 35-45° Dachform (SD = Satteldach, PD = Pultdach) mit minimaler und maximaler Dachneigung in Grad

Bestandsangaben

342 279 Flurstücksgrenzen mit Flurstücksnummern

41 Gebäude mit Hausnummer

Übersichtsplan

Maßstab 1:5000

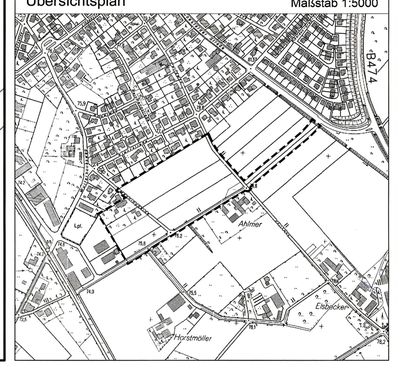

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke -Baunutzungsverordnung- (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) in der zur Zeit geltenden Fassung

§ 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256) in der zur Zeit geltenden Fassung

§§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes - Planzeichenverordnung - (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58)

Entwurf und Bearbeitung

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes erfolgt durch

Büro RaumPlan
Lütticher Straße 10-12
52064 Aachen

Die Plangrundlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung 1990.
Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.
Die Planunterlage entspricht dem Katasterbestand von 02.09.2015.

Coesfeld, den 18.04.2016

ÖbVI Dipl.-Ing. Architekten Ver.-Ing. Hermann Hölscher 0585

Öffentl. best. Verm.-Ing.

Verfahren

Der Rat der Stadt Coesfeld hat am 26.05.2015 gemäß § 2 und § 2a BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.
Dieser Beschluss ist am 15.04.2016 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Bürgermeister

Schriftführer

Für diesen Bebauungsplanentwurf ist am 26.04.2016 der öffentliche Darlegungs- und Anhörungstermin gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt worden.
Die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Bauleitplanung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB hat vom 14.04.2016 bis einschließlich 05.02.2016 stattgefunden.

Coesfeld, den 16.02.2016
Der Bürgermeister

i.A.

Der Rat der Stadt Coesfeld hat am 17.03.2016 diesen Bebauungsplanentwurf mit Begründung und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Coesfeld, den 04.04.2016

Bürgermeister

Schriftführer

Dieser Bebauungsplanentwurf und der Entwurf der Begründung haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit von 21.04.2016 bis einschließlich 20.05.2016 zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich ausgelegen.
Diese Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Coesfeld, den 02.06.2016
Der Bürgermeister

i.A.

Dieser Plan ist vom Rat gemäß § 10 BauGB i.V. mit den §§ 7 und 41 GO NRW am 05.07.2016 als Satzung beschlossen worden. Gemäß § 86 Abs. 4 BauO NRW sind die örtlichen Bauvorschriften als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen worden.

Coesfeld, den 11.07.2016

Bürgermeister

Schriftführer

Dieser Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt.

Coesfeld, den 07.09.2016

Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan ist am 15.09.2016 gemäß § 10 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis darauf, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten. Der Hinweis auf die Vorschriften des § 44 BauGB und des § 215 BauGB ist erfolgt.

Coesfeld, den 15.09.2016
Der Bürgermeister

i.A.

STADT COESFELD

Bebauungsplan Nr. 137
-Wohngebiet Meddingheide I-

1. Ausfertigung

Maßstab 1:500

Gemarkung Lette
Flur 15, 17

0 5 10 20 30 40 50 m